

3/SN-347/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 50.001/61-I.2/1994

An das
Präsidium des
Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 12 -GE/19 P4
Datum: 23. FEB. 1994
Verteilt 1. März 1994

Betrifft: Entwurf einer Novelle des § 52 Abs. 2 AVG

Dr. Witsen

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

21. Februar 1994

Für den Bundesminister:

i. V. Bydlinski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 50.001/61-1.2/1994

An das
Bundeskanzleramt

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum § 52 Abs. 2 AVG

zu GZ 600.127/3-V/2/94

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 26. Jänner 1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Bestrebungen zur Verfahrensbeschleunigung und - Konzentration im Verwaltungsbereich. Der vom BAK vorgeschlagene Weg erweckt jedoch in mehrfacher Hinsicht Bedenken:

Nach der geltenden Rechtslage soll die Beziehung nicht amtlicher Sachverständiger die Ausnahme für die Fälle sein, in denen Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder dies mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint (§ 52 Abs. 2 Satz 1 AVG). Nach dem Gesetzesvorschlag soll von

diesem Prinzip abgegangen werden und die Behörde zur Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger ermächtigt werden, wenn sich die darauf drängende Partei zu Übernahme der Kosten bereit erklärt. Hier drängt sich der Eindruck auf, daß es sich die antragstellende Partei durch die Heranziehung eines von ihr vorgeschlagenen Sachverständigen, dessen Kosten sie übernimmt, sozusagen "richten" kann, mag hier auch kein Anspruch auf Beiziehung dieses Sachverständigen zustehen. Es ist des weiteren nicht recht einzusehen, daß die Anregung nur vom Antragsteller im Verwaltungsverfahren ausgehen kann. Die Begründung der Erläuterungen, daß dieser primär am raschen Abschluß des Verfahrens interessiert sei, vermag nicht recht zu überzeugen. Das Interesse einer mitbeteiligten Partei an einer möglichst richtigen Entscheidung der Behörde ist wohl ebenso schützenswert.

Im übrigen erscheint es auch nicht gänzlich unbedenklich, daß die mit dieser Regelung verbundenen Vorteile aufgrund finanzieller Voraussetzungen eher den begüterten und weniger den einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen zukommen dürften.

Im zweiten Satz des Gesetzesvorschlags müßte es am Schluß "beeiden" (und nicht "beeidigen") heißen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

21. Februar 1994

Für den Bundesminister:

i. V. Bydlinski